

## Erläuterungen zu den Beschlüssen des Schlichtungsausschusses

(Stand 23.07.2019)

Nachfolgende Erläuterungen sollen den praktischen Umgang mit dem Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 21.05.2019 erleichtern:

### **Arbeitsrechtsregelung 02/2019**

#### **1. Holen aus dem Frei**

Alle Mitarbeitenden, die nach einem Dienstplan arbeiten und dort im Frei geplant sind, erhalten künftig nach § 9 c Absatz 7 AVR zusätzlich zur Gutschrift der geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto eine Zulage in Höhe von 40,00 € brutto für jede freiwillige Übernahme von Diensten.

##### **a.**

Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass die Festlegung der Lage der Arbeitszeit der Mitarbeitenden dem Direktionsrecht des Dienstgebers unterfällt und mit Veröffentlichung des Dienstplanes ausgeübt wird. Eine vorgeschriebene Frist hierfür gibt es nicht, sie liegt im billigen Ermessen des Dienstgebers nach § 315 BGB.

Anschließend ist der Dienstplan für beide Seiten verbindlich. Änderungen, egal ob vom Dienstgeber oder den Mitarbeitenden ausgehend, sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

Gleichwohl sind Änderungen durch den Dienstgeber in der Praxis regelmäßig erforderlich, um beispielsweise bei kurzfristigen Erkrankungen der im Dienstplan vorgesehenen Mitarbeitenden die Versorgung von Patienten und Klienten aufrecht zu erhalten und die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung sicherzustellen.

Wegen der vielfältigen persönlichen, privaten und gesundheitlichen Auswirkungen kann ein zusätzlicher Dienst von Mitarbeitenden nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Mit der Zulage soll darüber hinaus die hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Mitarbeitenden zur Übernahme ungeplanter Dienste honoriert werden.

##### **b.**

Die Regelung in § 9 c Absatz 7 AVR beinhaltet keine Konkretisierung zeitlicher Art dahingehend, dass die Zulage nur bei kurzfristiger Änderung des Dienstplanes anfällt.

Dies ist aus Sicht der Diakonie Mitteldeutschland sehr problematisch. Eine andere Auslegung lässt jedoch der eindeutige Wortlaut der Regelung nicht zu.

**c.**

Aus dem Wortlaut „(...) wird der Mitarbeiter aufgefordert (...)“ ergibt sich, dass bei Dienstaustausch und Änderungen auf Veranlassung der Dienstnehmenden die Regelung keine Anwendung findet.

Eine Änderung des Dienstplanes im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn entweder der Dienst an einem bisher nicht mit dienst belegten Kalendertag stattfinden soll oder wenn innerhalb eines Kalendertages ein Wechsel der Schicht (Frühschicht, Spätschicht, geteilter Dienst) erfolgen soll.

Bei einem sogenannten geteilten Dienst handelt es sich um einen Dienst, so dass die Pauschale lediglich einmal anfällt.

Gleiches gilt für Dienste, die über zwei Kalendertage gehen, beispielsweise von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages.

Ist im Dienstplan eine Ersatzkraft („Springer“) für den möglichen Ausfall von regulär eingeplanten Mitarbeitenden geplant, fällt diese nicht unter die Regelung des „Holen aus dem Frei“.

Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgefordert, im zulässigen Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen seine Schicht zu verlängern, handelt es sich nicht um Holen aus dem Frei.

**d.**

Zwischen dieser Regelung und der Anrechnungsvorschrift in § 9 Absatz 6 AVR besteht keinerlei Zusammenhang.

§ 9 Absatz 6 findet nur Anwendung auf notfallmäßige Einsätze bei Gefahr im Verzug. Typischerweise handelt es sich in diesen Fällen um technische oder haustechnische Ereignisse, die ein sofortiges Eingreifen zur Behebung oder Eindämmung von Folgeschäden notwendig macht.

## **2. Erhöhung der Entgelte und sonstigen Entgeltbestandteile**

Erhöht werden alle Entgelte und sonstigen Entgeltbestandteile, unabhängig davon, ob sie prozentual oder als Festbeträge festgelegt sind.

## **3. Erholungsurlaub**

Der Erholungsurlaub beträgt künftig für alle Mitarbeitenden 30 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und 36 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche.

Die bisherige Differenzierung nach Beschäftigungszeit entfällt.

Wegen der Aufrundung von Bruchteilen von Urlaubstagen auf einen vollen Urlaubstag nach § 28 Absatz 5 Satz 5 AVR hat die Änderung zum 1. Juli 2019 zur Folge, dass alle Mitarbei-

tenden, die im ganzen Kalenderjahr 2019 in Einrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland beschäftigt sind, bereits in diesem Jahr in den Genuss von 30 Urlaubstagen kommen.

Die Regelung des Erholungsurlaubes von Auszubildenden besteht unverändert fort. Sie steht künftig in § 4 der Anlage 10/I.

Zusätzlich ist sie wortgleich auch für die Anlage 10/II bis 10/V gültig.

Anlage 6 wird gegenstandslos und deshalb aufgehoben.